



Auskunft erteilt:	Herr Hell	Amt/EB:	01-Büro des Oberbürgermeisters / Zentrale Angelegenheiten
Tel.:	0261 129 1240	e-mail:	tobias.hell@stadt.koblenz.de
Koblenz,	00.00.0000		

An alle Mitglieder des Haupt- und Finanzausschusses

1. Nachtrag

zur Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses am

Montag, den 04.03.2024, 15:00 Uhr,

im historischen Rathaussaal 101, Rathausgebäude I, Willi-Hörter-Platz 1, 56068 Koblenz.

Die Tagesordnung wird um folgende Angelegenheiten ergänzt:

Tagesordnung

Öffentliche Sitzung:

Punkt 8:	Satzung zur 31. Änderung der Hauptsatzung der Stadt Koblenz vom 05. Juli 1974 Vorlage: BV/0059/2024
Punkt 9:	Geänderte Satzung des Vereins Klimaschutz in Koblenz e.V. Vorlage: BV/0095/2024
Punkt 10:	Haushalt 2023/ 2024: Zustimmungen zur Bewilligung erheblicher überplanmäßigen bzw. unerheblichen außerplanmäßigen Mittelbereitstellungen im Produkt 2611 „Stadttheater“ Vorlage: BV/0102/2024

Wir bitten um Aktualisierung Ihrer Beratungsunterlagen.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

gez.
Höger



Beschlussvorlage

Vorlage: BV/0059/2024		Datum: 31.01.2024	
Dezernat 1			
Verfasser:	01-Büro des Oberbürgermeisters / Zentrale Angelegenheiten	Az.:	
Betreff: Satzung zur 31. Änderung der Hauptsatzung der Stadt Koblenz vom 05. Juli 1974			
Gremienweg:			
14.03.2024	Stadtrat	<input type="checkbox"/> einstimmig <input type="checkbox"/> abgelehnt <input type="checkbox"/> verwiesen	<input type="checkbox"/> mehrheitl. Kenntnis <input type="checkbox"/> vertagt
	TOP öffentlich	<input type="checkbox"/> Enthaltungen	<input type="checkbox"/> Gegenstimmen
04.03.2024	Haupt- und Finanzausschuss	<input type="checkbox"/> einstimmig <input type="checkbox"/> abgelehnt <input type="checkbox"/> verwiesen	<input type="checkbox"/> mehrheitl. Kenntnis <input type="checkbox"/> vertagt
	TOP öffentlich	<input type="checkbox"/> Enthaltungen	<input type="checkbox"/> Gegenstimmen

Beschlussentwurf:

Der Stadtrat beschließt, die in der Anlage 1 beigefügte 31. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Stadt Koblenz vom 05.07.1974, zuletzt geändert durch die 30. Änderungssatzung vom 16.12.2022.

Begründung:

Die Aufwandsentschädigungen für ehrenamtliche Feuerwehrangehörige sind durch das Land mit Datum vom 13.12.2023 in der Elften Landesverordnung zur Änderung der Feuerwehrentschädigungsverordnung angepasst worden. Die bisherigen Ansätze der Hauptsatzung weichen von den neuen Regelungssätzen ab. Die Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr Koblenz sind unverzichtbarer Bestandteil für die nichtpolizeiliche Gefahrenabwehr und leisten einen enormen Beitrag zur Sicherstellung in den Bereichen Brandschutz, allgemeine Hilfe und im Katastrophenschutz. Die Aufwandsentschädigungen für ehrenamtliche Feuerwehrangehörige sind gemäß § 2 der Entschädigungsverordnung durch die Hauptsatzung zu regeln. Insofern bedarf es einer Anpassung dieser.

Anlage/n:

1. Satzung zur 31. Änderung der Hauptsatzung der Stadt Koblenz
2. Synopse – Änderung des § 7 der Hauptsatzung der Stadt Koblenz

Finanzielle Auswirkungen: keine unmittelbaren

Auswirkungen auf den Klimaschutz: /

Historie: /

31. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Stadt Koblenz vom 05.07.1974 in der Fassung der 30. Änderungssatzung vom 21.12.2022

Der Stadtrat hat aufgrund der §§ 24, 25 der Gemeindeordnung (GemO) in der Fassung vom 31.01.1994 (GVBl. S. 153), des § 13 Abs. 8 Satz 8 des Landesgesetzes über den Brandschutz, die allgemeine Hilfe und den Katastrophenschutz (LBKG) vom 02.11.1981 (GVBl. 1981, 247) und des § 2 der Feuerwehr-Entschädigungsverordnung (FwEVO) vom 12.03.1991 (GVBl. 1991, 85) in den jeweils geltenden Fassungen in seiner Sitzung am 14.03.2024 folgende Änderungssatzung beschlossen:

Artikel 1

§ 7 der Hauptsatzung der Stadt Koblenz vom 05.07.1974, zuletzt geändert durch die 30. Änderungssatzung vom 16.12.2022, wird wie folgt geändert:

1. In Abs. 1 wird die Zahl „70,00“ durch die Zahl „83,00“ ersetzt.
2. In Abs. 3 werden folgende Zahlen ersetzt:
 - a) „78,42“ durch „83,00“ und
 - b) „4,20“ durch „4,50“.
3. Abs. 4 wird wie folgt geändert:
 - a) die Worte „Vorbereitungsgruppen für die Jugendfeuerwehr“ werden ersetzt durch das Wort „Kinderfeuerwehren“ und
 - b) die Zahl „39,41“ wird ersetzt durch die Zahl „42,00“.
4. In Abs. 5 wird die Zahl „16,17“ durch die Zahl „17,00“ ersetzt.

Artikel 2

§ 7 der Hauptsatzung der Stadt Koblenz vom 05.07.1974, zuletzt geändert durch Artikel 1 der 31. Änderungssatzung vom __.03.2024, wird wie folgt geändert:

1. In Abs. 1 wird die Zahl „83,00“ durch die Zahl „88,00“ ersetzt.
2. In Abs. 2 werden folgende Zahlen ersetzt:
 - a) „100“ durch „140,00“ und
 - b) „50“ durch „70,00“.
3. Abs. 3 wird wie folgt geändert:
 - a) Es werden folgende Zahlen ersetzt:
 - aa) „83,00“ durch „88,00“ und
 - bb) „4,50“ durch „5,00“.
 - b) Dem Abs. 3 wird folgender Satz angefügt:

„Ihre Vertreterinnen und Vertreter erhalten einen monatlichen Grundbetrag von 44,00 EUR und einen Zuschlag für jede im Stadtgebiet aufgestellte Jugendfeuerwehr von 2,50 EUR.“

4. Abs. 4 wird wie folgt geändert:

a) Die Zahl „42,00“ wird ersetzt durch die Zahl „53,00“.

b) Dem Abs. 4 wird folgender Satz angefügt:

„Ihre Vertreterinnen und Vertreter erhalten eine monatliche Entschädigung von 26,50 EUR.“

5. In Abs. 5 wird die Zahl „17,00“ durch die Zahl „18,00“ ersetzt.

6. In Abs. 6 wird die Zahl „40,00“ durch die Zahl „45,00“ ersetzt.

Artikel 3

Diese Änderungssatzung tritt, mit Ausnahme von Artikel 2, mit Wirkung vom 01.01.2023 in Kraft. Artikel 2 tritt mit Wirkung vom 01.01.2024 in Kraft.

Gem. § 24 Abs. 6 GemO wird darauf hingewiesen, dass Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GemO oder aufgrund der GemO erlassener Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen sind, ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen gelten.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, oder

2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Stadtverwaltung Koblenz unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Koblenz, den __.03.2024

Stadtverwaltung Koblenz
David Langner
Oberbürgermeister

Synopse - Änderung § 7 der Hauptsatzung der Stadt Koblenz

Alte Fassung	Neue Fassung für das Jahr 2023	Neue Fassung ab 01.01.2024
<p>1) Die Stadtfeuerwehrobfrau oder der Stadtfeuerwehrobmann erhält zur Abgeltung der mit der Wahrnehmung ihres/seines Ehrenamtes verbundenen Auslagen und der sonstigen persönlichen Aufwendungen eine monatliche Aufwandsentschädigung von 70,00 EUR.</p>	<p>1) Die Stadtfeuerwehrobfrau oder der Stadtfeuerwehrobmann erhält zur Abgeltung der mit der Wahrnehmung ihres/seines Ehrenamtes verbundenen Auslagen und der sonstigen persönlichen Aufwendungen eine monatliche Aufwandsentschädigung von 83,00 EUR.</p>	<p>1) Die Stadtfeuerwehrobfrau oder der Stadtfeuerwehrobmann erhält zur Abgeltung der mit der Wahrnehmung ihres/seines Ehrenamtes verbundenen Auslagen und der sonstigen persönlichen Aufwendungen eine monatliche Aufwandsentschädigung von 88,00 EUR.</p>
<p>2) Die Führerinnen und Führer einer Feuerweereinheit (Einheitsführerin oder Einheitsführer) und Führerinnen oder Führer mit Aufgaben, die mit denen einer Einheitsführerin oder eines Einheitsführers vergleichbar sind, erhalten zur Abgeltung der mit der Wahrnehmung ihres Ehrenamtes verbundenen baren Auslagen und der sonstigen persönlichen Aufwendungen eine monatliche Entschädigung von 100 EUR, ihre Vertreterinnen bzw. Vertreter erhalten eine monatliche Entschädigung von 50 EUR.</p>		<p>2) Die Führerinnen und Führer einer Feuerweereinheit (Einheitsführerin oder Einheitsführer) und Führerinnen oder Führer mit Aufgaben, die mit denen einer Einheitsführerin oder eines Einheitsführers vergleichbar sind, erhalten zur Abgeltung der mit der Wahrnehmung ihres Ehrenamtes verbundenen baren Auslagen und der sonstigen persönlichen Aufwendungen eine monatliche Entschädigung von 140,00 EUR, ihre Vertreterinnen bzw. Vertreter erhalten eine monatliche Entschädigung von 70,00 EUR.</p>

<p>(3) Die Stadtjugendfeuerwehrwartin oder der Stadtjugendfeuerwehrwart erhält zur Abgeltung der mit der Wahrnehmung ihres/seines Ehrenamtes verbundenen baren Auslagen und der sonstigen persönlichen Aufwendungen einen monatlichen Grundbetrag von 78,42 EUR und einen Zuschlag für jede im Stadtgebiet aufgestellte Jugendfeuerwehr von 4,20 EUR.</p>	<p>(3) Die Stadtjugendfeuerwehrwartin oder der Stadtjugendfeuerwehrwart erhält zur Abgeltung der mit der Wahrnehmung ihres/seines Ehrenamtes verbundenen baren Auslagen und der sonstigen persönlichen Aufwendungen einen monatlichen Grundbetrag von 83,00 EUR und einen Zuschlag für jede im Stadtgebiet aufgestellte Jugendfeuerwehr von 4,50 EUR.</p>	<p>(3) Die Stadtjugendfeuerwehrwartin oder der Stadtjugendfeuerwehrwart erhält zur Abgeltung der mit der Wahrnehmung ihres/seines Ehrenamtes verbundenen baren Auslagen und der sonstigen persönlichen Aufwendungen einen monatlichen Grundbetrag von 88,00 EUR und einen Zuschlag für jede im Stadtgebiet aufgestellte Jugendfeuerwehr von 5,00 EUR. Ihre Vertreterinnen bzw. Vertreter erhalten einen monatlichen Grundbetrag von 44,00 EUR und einen Zuschlag für jede im Stadtgebiet aufgestellte Jugendfeuerwehr von 2,50 EUR.</p>
<p>4) Die Jugendfeuerwehrwartinnen und Jugendfeuerwehrwarte und die Leiterinnen und Leiter von Vorbereitungsgruppen für die Jugendfeuerwehr erhalten zur Abgeltung der mit der Wahrnehmung ihres Ehrenamtes verbundenen baren Auslagen und der sonstigen persönlichen Aufwendungen eine monatliche Entschädigung von 39,41 EUR.</p>	<p>4) Die Jugendfeuerwehrwartinnen und Jugendfeuerwehrwarte und die Leiterinnen und Leiter von Kinderfeuerwehren, erhalten zur Abgeltung der mit der Wahrnehmung ihres Ehrenamtes verbundenen baren Auslagen und der sonstigen persönlichen Aufwendungen eine monatliche Entschädigung von 42,00 EUR.</p>	<p>4) Die Jugendfeuerwehrwartinnen und Jugendfeuerwehrwarte und die Leiterinnen und Leiter von Kinderfeuerwehren erhalten zur Abgeltung der mit der Wahrnehmung ihres Ehrenamtes verbundenen baren Auslagen und der sonstigen persönlichen Aufwendungen eine monatliche Entschädigung von 53,00 EUR. Ihre Vertreterinnen bzw. Vertreter erhalten eine monatliche Entschädigung von 26,50 EUR.</p>
<p>(5) Die Aufwandsentschädigung der Ausbilderinnen und Ausbilder beträgt je Ausbildungsstunde 16,17 EUR.</p>	<p>(5) Die Aufwandsentschädigung der Ausbilderinnen und Ausbilder beträgt je Ausbildungsstunde 17,00 EUR.</p>	<p>(5) Die Aufwandsentschädigung der Ausbilderinnen und Ausbilder beträgt je Ausbildungsstunde 18,00 EUR.</p>

<p>(6) Angehörige der Freiwilligen Feuerwehreinheiten erhalten zur pauschalen Abgeltung der ihnen durch die Wahrnehmung ihres Ehrenamtes erwachsenen notwendigen baren Auslagen 40,00 EUR jährlich. Nachgewiesene notwendige bare Auslagen, die diesen Betrag übersteigen, werden im Einzelfall ersetzt. Entstehender Verdienstaussfall wird gegen Nachweis ersetzt.</p>		<p>(6) Angehörige der Freiwilligen Feuerwehreinheiten erhalten zur pauschalen Abgeltung der ihnen durch die Wahrnehmung ihres Ehrenamtes erwachsenen notwendigen baren Auslagen 45,00 EUR jährlich. Nachgewiesene notwendige bare Auslagen, die diesen Betrag übersteigen, werden im Einzelfall ersetzt. Entstehender Verdienstaussfall wird gegen Nachweis ersetzt.</p>
<p>(7) Die Aufwandsentschädigung nach den Absätzen 1 bis 4 wird monatlich im Voraus gezahlt; die Aufwandsentschädigung nach den Absätzen 5 und 6 wird im letzten Quartal eines jeden Jahres für das laufende Jahr gezahlt.</p>		



Beschlussvorlage

Vorlage: BV/0095/2024		Datum: 15.02.2024	
Dezernat 1			
Verfasser:	01-Büro des Oberbürgermeisters / Zentrale Angelegenheiten	Az.: 01.40/Kö	
Betreff: Geänderte Satzung des Vereins Klimaschutz in Koblenz e.V.			
Gremienweg:			
14.03.2024	Stadtrat	<input type="checkbox"/> einstimmig <input type="checkbox"/> abgelehnt <input type="checkbox"/> verwiesen	<input type="checkbox"/> mehrheitl. <input type="checkbox"/> Kenntnis <input type="checkbox"/> vertagt
	TOP öffentlich	<input type="checkbox"/> Enthaltungen	<input type="checkbox"/> Gegenstimmen
04.03.2024	Haupt- und Finanzausschuss	<input type="checkbox"/> einstimmig <input type="checkbox"/> abgelehnt <input type="checkbox"/> verwiesen	<input type="checkbox"/> mehrheitl. <input type="checkbox"/> Kenntnis <input type="checkbox"/> vertagt
	TOP öffentlich	<input type="checkbox"/> Enthaltungen	<input type="checkbox"/> Gegenstimmen

Beschlussentwurf:

Der Stadtrat stimmt der geänderten Satzung des Vereins Klimaschutz in Koblenz e.V. vorbehaltlich der Genehmigung der ADD zu und weist die Vertreter der Stadt in der Gesellschafterversammlung für das Vereinsmitglied Koblenzer Wohnbau an, dieser ebenfalls zuzustimmen, sofern die Zustimmung erforderlich ist.

Begründung:

Der Verein Klimaschutz in Koblenz e.V. wurde im Jahr 2014 gegründet. Die Stadt Koblenz ist Initiatorin und Gründungsmitglied des Vereins. Die Koblenzer Wohnbau ist ebenfalls Mitglied des Vereins.

Auf Wunsch aller Vereinsmitglieder wird der Verein künftig seinen Schwerpunkt auf die finanzielle Förderung von Klimaschutz- bzw. Klimaanpassungsmaßnahmen steuerbegünstigter Körperschaften oder von Körperschaften des öffentlichen Rechts legen, um die Zweckbestimmung des Vereins effektiver umsetzen zu können. Darüber hinaus soll der Verein auf Wunsch der Stadt von dieser unabhängiger agieren können.

Um diese Vorhaben umsetzen zu können, wurde die Satzung überarbeitet und auf der Mitgliederversammlung des Vereins am 30.01.2024 vorbehaltlich der Zustimmung der städtischen Gremien und der ADD verabschiedet. An der Überarbeitung der Satzung war die Stabsstelle Klimaschutz maßgeblich beteiligt.

Für die Vereinsmitglieder Stadt Koblenz und ggf. Koblenzer Wohnbau ist die Zustimmung des Stadtrates bzw. der Gesellschafterversammlung erforderlich.

Die geänderte Satzung ist mit dem Rechtsamt abgestimmt.

Die Synopse der alten Satzung und der Neufassung ist als Anlage beigefügt.

Wesentliche Änderungen:

- Öffnung des Vereins für alle natürliche Personen.
Bisher: juristische Personen und natürliche Personen, die unternehmerisch tätig sind oder sich in einer nichtrechtsfähigen Organisationsform zusammengeschlossen haben.

- Gleiches Stimmrecht für alle stimmberechtigten Mitglieder.
Bisher: Blockbildung der Mitglieder nach Organisationsform und zusätzliches Stimmrecht pro Block.
- Freie Wahl des ersten Vorsitzenden.
Bisher: Benennung des ersten Vorsitzenden durch den Oberbürgermeister.
- Verankerung der Möglichkeit virtueller Sitzungen in der Satzung.

Anlage/n:

Synopse Satzung Klimaschutz in Koblenz e.V.

Finanzielle Auswirkungen: keine

Auswirkungen auf den Klimaschutz: keine

Historie: BV/0501/2013

Satzung Förderverein Klimaschutz in Koblenz e.V.

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen „Förderverein Klimaschutz in Koblenz e. V.“.
- (2) Er hat seinen Sitz in Koblenz und ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Koblenz eingetragen.
- (3) Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweckbestimmung

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Zweck des Vereins ist die Förderung des Umweltschutzes einschließlich des Klimaschutzes durch die ideelle und finanzielle Förderung anderer steuerbegünstigter Körperschaften oder von Körperschaften des öffentlichen Rechts. Dies erfolgt insbesondere durch
 - a) die Beschaffung von Mitteln durch Spenden, Beiträge, Zuschüsse und sonstigen Zuwendungen sowie deren Weiterleitung an steuerbegünstigte Körperschaften oder von Körperschaften des öffentlichen Rechts zur Förderung der steuerbegünstigten Zwecke im Sinne des Satzes 1,
 - b) die Einbindung von Unternehmen, Vereinen, Organisationen und Hochschulen insbesondere durch Vernetzung, Kommunikation und Initiierung von Informations- und Aufklärungskampagnen in Bezug auf Fragen des Klimaschutzes,
 - c) die Erschließung von weiteren Finanzierungs- und Fördermöglichkeiten zur Umsetzung von Maßnahmen und Projekten zum Klimaschutz und zur Anpassung an den Klimawandel in Koblenz.
- (3) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke.
- (4) Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
- (5) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden die bereit ist, die Ziele und Aufgaben des Vereins zu unterstützen.
- (2) Die Mitgliedschaft ist schriftlich beim Vorstand zu beantragen. Der Vorstand beschließt über das Aufnahmegesuch nach billigem Ermessen. Ein Anspruch auf Aufnahme in den Verein besteht nicht. Bei einer Ablehnung durch den Vorstand ist dieser nicht zur Mitteilung der Gründe verpflichtet.
- (3) Die Vorstandsmitglieder sind Mitglieder von Amts wegen.
- (4) Die Mitglieder sind verpflichtet die Vereinssatzung anzuerkennen, die Zwecke des Vereins zu fördern und den Verein in angemessener und ordnungsgemäßer Weise zu unterstützen.
- (5) Die Mitgliedschaft endet mit dem Austritt, Ausschluss aus dem Verein, Tod des Mitglieds oder Verlust der Rechtsfähigkeit.
- (6) Der freiwillige Austritt muss schriftlich dem Vorstand gegenüber erklärt werden. Er ist nur unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten zum Ende eines Kalenderjahres möglich.

- (7) Der Ausschluss aus dem Verein ist mit sofortiger Wirkung dann möglich, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Als wichtiger Grund gilt der grobe Verstoß gegen die Satzung, insbesondere den Satzungszweck oder die Vereinsinteressen.
- (8) Über einen Ausschluss entscheidet der Vorstand mit 2/3- Mehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder, nachdem dem betroffenen Mitglied die Möglichkeit zur Stellungnahme gewährt worden ist. Eine Stellungnahme hat innerhalb von zwei Wochen nach Mitteilung über den beabsichtigten Vereinsausschluss zu erfolgen.
- (9) Wird über das Vermögen eines Mitglieds das Insolvenzverfahren eröffnet, so scheidet das betreffende Mitglied mit Eintritt der Rechtskraft des betreffenden Eröffnungsbeschlusses aus dem Verein aus.
- (10) Bei Beendigung der Mitgliedschaft besteht kein Anspruch auf einen Teil am Vereinsvermögen oder einer Beitragsrückerstattung.

§ 4 Mitgliedsbeitrag

- (1) Die Mitglieder haben Beiträge zu zahlen. Mitglieder von Amts wegen nach § 3 Absatz 3 sind von der Beitragspflicht befreit.
- (2) Die Einzelheiten regelt eine Beitragsordnung, die durch die Mitgliederversammlung zu erlassen ist.

§ 5 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung,
- b) der Vorstand.

§ 6 Aufgaben der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung beschließt über:

- a) die Wahl des Vorstandes, soweit nicht einzelne Vorstandsmitglieder benannt werden, und die Abberufung von Vorstandsmitgliedern,
- b) die Wahl von zwei Kassenprüfern,
- c) die Feststellung des Jahresabschlusses, die Entgegennahme des Geschäftsberichts des Vorstands einschließlich des Berichts der Kassenprüfer,
- d) die Entlastung des Vorstands,
- e) den Erlass von Ordnungen,
- f) Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins,
- g) die Übernahme neuer Aufgaben oder den Rückzug aus Aufgaben seitens des Vereins,
- h) das Eingehen, die Änderung und das Ende der Beteiligung an Unternehmen,
- i) den Wirtschaftsplan sowie über die Aufnahme von Darlehen und die Ausgabe von Geldmitteln, die über den genehmigten Wirtschaftsplan hinausgehen.

§ 7 Mitgliederversammlung

- (1) Mitgliederversammlungen werden grundsätzlich als Präsenzversammlung abgehalten. Auf Beschluss des Vorstandes kann die Mitgliederversammlung - sofern dem keine zwingenden gesetzlichen Regelungen entgegenstehen - auch als virtuelle Versammlung einberufen werden, an der die Mitglieder ohne Anwesenheit am Versammlungsort im Wege der

elektronischen Kommunikation teilnehmen und ihre Mitgliederrechte ausüben können. Zulässig ist dabei die Nutzung jeder Art der Telekommunikation und Datenübertragung, auch in Kombination verschiedener Verfahren, die Ton- (und Bild-)Übertragung aller Redebeiträge sowohl der in Präsenz als auch die online teilnehmenden Mitglieder von und an diese garantiert. Damit ist gewährleistet, dass das Rede-, Antrags- und Auskunftsrecht auch der Mitglieder, die online teilnehmen, gesichert ist. Die Mitglieder erhalten die Zugangsdaten zum virtuellen Versammlungsraum spätestens drei Tage vor Beginn der Versammlung. Die Mitglieder sind verpflichtet, übermittelte Zugangsdaten keinem Dritten zugänglich zu machen und unter Verschluss zu halten. Virtuell teilnehmende Mitglieder müssen sicherstellen, dass unberechtigte Dritte von den Inhalten der Versammlung keine Kenntnis erhalten können.

- (2) Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom 2. Vorsitzenden geleitet. Ist auch dieser verhindert, bestimmt die Versammlung den Leiter. Bei Wahlen kann die Versammlungsleitung für die Dauer des Wahlgangs und der Aussprache einem anderen Mitglied übertragen werden.
- (3) In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme. Stimmrechtsübertragungen sind nicht möglich. Die Art der Abstimmung bestimmt der Versammlungsleiter. Die Abstimmung muss jedoch schriftlich durchgeführt werden, wenn mindestens ein Viertel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder dies verlangt.
- (4) Soweit in gegenwärtiger Satzung nicht ausdrücklich anders bestimmt, fasst die Mitgliederversammlung Beschlüsse mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. Eine Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen ist jedoch erforderlich für:
 - a) die Änderung der Satzung,
 - b) die Auflösung des Vereins,
 - c) die Zulassung von nachträglichen Anträgen auf Ergänzung der Tagesordnung.
- (5) Für Wahlen gelten die Bestimmungen über die Beschlussfassung gemäß Abs. 4 entsprechend. Erreicht jedoch im ersten Wahlgang kein Kandidat die absolute Mehrheit, ist die Wahl zu wiederholen. Erreicht auch im zweiten Wahlgang kein Kandidat die absolute Mehrheit, genügt in jedem weiteren Wahlgang die einfache Mehrheit.
- (6) Bei Wahlen kann die Mitgliederversammlung geheime Wahl beschließen.

§ 8 Einberufung der Mitgliederversammlung

- (1) Eine ordentliche Mitgliederversammlung wird vom Vorstand des Vereins nach Bedarf, mindestens aber einmal im Geschäftsjahr einberufen und zwar unter Einhaltung einer Einladungsfrist von vier Wochen.
- (2) Die Einladung zur Mitgliederversammlung erfolgt per E-Mail mit Bekanntgabe der Tagesordnung. Die Mitglieder sind verpflichtet, dem Vorstand ihre aktuelle E-Mail-Adresse mitzuteilen. Unterlässt ein Mitglied dies, ist der Verein nicht verpflichtet, es auf anderem Wege einzuladen. Die E-Mail gilt als zugegangen, wenn dem Absender der E-Mail die Versendebestätigung vorliegt.
- (3) Die Einladungsfrist beginnt mit dem auf die Absendung der Einladung folgenden Tag.
- (4) Jedes Mitglied kann beantragen, dass weitere Angelegenheiten nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden. Geht nach Versand der Einladung ein Antrag auf Änderung der Tagesordnung ein oder wird er erst in der Mitgliederversammlung gestellt, beschließt die Mitgliederversammlung über die Zulassung.
- (5) Eine ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist stets beschlussfähig.

- (6) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung – für deren Berufung und Durchführung die gleichen Bestimmungen gelten wie für die ordentliche Mitgliederversammlung - ist einzuberufen, wenn der Vorstand die Einberufung aus wichtigem Grund beschließt oder ein Drittel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe der Gründe vom Vorstand verlangt.

§ 9 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus bis zu 7 Personen:
- a) dem/der Vorsitzenden,
 - b) dem/der stellvertretenden Vorsitzenden,
 - c) dem/der Schatzmeister/in,
 - d) sowie bis zu vier Beisitzer:innen.
- (2) Vorstandsmitglieder können nur natürliche, volljährige Personen sein.
- (3) Vorstand im Sinne des § 26 BGB und geschäftsführender Vorstand sind der/die erste Vorsitzende, der/die stellv. Vorsitzende und der/die Schatzmeister:in. Jeweils zwei Mitglieder des geschäftsführenden Vorstands vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich gemeinsam. Für bestimmte Rechtsgeschäfte im Rahmen des gewöhnlichen Geschäftsbetriebs bei der Erledigung der satzungsgemäßen Aufgaben des Vereins kann durch Vorstandsbeschluss einem Vorstandsmitglied Einzelvertretungsvollmacht erteilt werden.
- (4) Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins und erledigt alle Verwaltungsaufgaben sowie alle die Aufgaben, die nicht durch Satzung oder Gesetz einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind.
- (5) Der Vorstand entscheidet über die Einrichtung einer haupt- oder nebenamtlich besetzten Geschäftsstelle und über die Bestellung eines Geschäftsführers.
- (6) Die Mitglieder des Vorstandes werden für 3 Jahre gewählt und bleiben so lange im Amt, bis ein neuer Vorstand von der Mitgliederversammlung gewählt wird.
- (7) Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, so kann der verbleibende Vorstand bis zur nächsten Mitgliederversammlung ein Ersatzmitglied benennen.
- (8) Die Beschlussfassung des Vorstandes erfolgt in Vorstandssitzungen, zu denen der Vorsitzende und im Verhinderungsfalle sein Vertreter nach Bedarf einlädt.
- (9) Im Einzelfall kann der Vorsitzende die Beschlussfassung über einzelne Gegenstände im Umlaufverfahren per E-Mail vornehmen.
- a) Es gelten, soweit nachfolgend nichts anderes bestimmt wird, die Bestimmungen dieser Satzung zu Beschlussfassungen der Mitgliederversammlung.
 - b) Der Vorsitzende legt die Frist zur Zustimmung zu einer Beschlussvorlage im Einzelfall fest. Die Frist muss mindestens drei Tage ab Zugang der E-Mail-Vorlage sein. Die E-Mail-Vorlage gilt dem jeweiligen Vorstandsmitglied als zugegangen, wenn dem Absender der E-Mail die Versendebestätigung vorliegt. Für den Nichtzugang ist der E-Mail-Empfänger beweispflichtig.
 - c) Widerspricht ein Vorstandsmitglied der Beschlussfassung über E-Mail innerhalb der vom Vorsitzenden gesetzten Frist, muss der Vorsitzende zu einer Vorstandssitzung einladen.
- (10) Der Vorstand kann durch Beschluss mit 2/3-Mehrheit Vorstandsmitglieder und ehrenamtlich für den Verein nach dieser Satzung tätige Personen ihres Amtes entheben, wenn eine Verletzung von Amtspflichten oder der Tatbestand der Unfähigkeit zur ordnungsgemäßen Amtsausübung vorliegt. Der Betroffene ist vor der Entscheidung anzuhören. Das betroffene Vorstandsmitglied wird wegen Befangenheit von der Abstimmung über dessen Amtsenthebung ausgeschlossen.

- (11) Der Vorstand ist ermächtigt, Satzungsänderungen umzusetzen, soweit sie vom zuständigen Amtsgericht als Voraussetzung zur Eintragung oder vom Finanzamt zur Erlangung bzw. zum Erhalt der Gemeinnützigkeit gefordert werden und es sich nicht um Beschlüsse handelt, die den Zweck oder die Aufgaben dieser Satzung ändern. Der Beschluss muss einstimmig herbeigeführt und die Änderungen müssen der nächsten Mitgliederversammlung zur Kenntnis gegeben werden.
- (12) Die Ämter des Vereinsvorstandes werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.
- (13) Der Vorstand kann einen Beirat berufen.

§ 10 Beirat

- (1) Die Mitglieder des Beirats werden vom Vorstand für die Dauer der Amtszeit des Vorstands berufen (maximal für drei Jahre) oder abberufen. Eine wiederholte Berufung ist zulässig.
- (2) Der Beirat besteht aus maximal 7 Personen.
- (3) Der Beirat berät den Vorstand insbesondere zur Frage der Mittelverwendung und bei der Wahl der zu begünstigenden Körperschaften.
- (4) Die Mitglieder des Beirats sind von der Beitragszahlung befreit, soweit sie nicht gleichzeitig Vereinsmitglieder sind. Vorstandsmitglieder können nicht dem Beirat angehören.
- (5) Der Beirat besitzt keine Entscheidungsbefugnisse.
- (6) Der Beirat tagt nach Einberufung durch den Vorstand. Zu den Sitzungen lädt der Vorstandsvorsitzende oder sein Stellvertreter unter Einhaltung der für die Mitgliederversammlung geltenden Ladungsfrist ein. Die Sitzungen leitet der Vorstandsvorsitzende oder sein:e Stellvertreter:in.

§ 11 Kassenführung und Kassenprüfung

- (1) Der Schatzmeister hat über die Kassengeschäfte Buch zu führen und eine Jahresrechnung zu erstellen. Diese ist der Mitgliederversammlung vorzulegen.
- (2) Die Kassenprüfer werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von drei Jahren gewählt. Sie haben das Recht, die Vereinskasse und die Buchführung jederzeit zu überprüfen.
- (3) Die Kassenprüfer dürfen nicht Mitglieder des Vorstands sein. Über die Prüfung der gesamten Buch- und Kassenführung haben die Kassenprüfer der Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten.
- (4) Das Prüfungsrecht erstreckt sich nur auf die buchhalterische Richtigkeit, nicht auf die Zweckmäßigkeit der Vorgänge.

§ 12 Protokollierung

- (1) Der Verlauf der Mitgliederversammlung sowie die Sitzungen des Vorstandes und des Beirates sind zu protokollieren. Das Protokoll der Mitgliederversammlung und die Protokolle der Vorstandssitzungen und des Beirates sind vom jeweiligen Versammlungs- / Sitzungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen. Die Protokolle hat der Vorstand aufzubewahren.
- (2) Die Protokolle der Mitgliederversammlung werden zeitnah an die Mitglieder versandt.
- (3) Das Versammlungsprotokoll muss enthalten:
 - a) Ort und Zeit der Versammlung,
 - b) Name des Versammlungsleiters und des Protokollführers,
 - c) Liste der erschienenen Mitglieder,
 - d) Feststellung der ordnungsgemäßen Einberufung und der Beschlussfähigkeit,

- e) die Tagesordnung;
- f) die gestellten Anträge, das Abstimmungsergebnis mit der Feststellung, ob zugestimmt oder nicht zugestimmt wurde,
- g) die Art der Abstimmung,
- h) Satzungs- und Zweckänderungsanträge in vollem Wortlaut,
- i) Beschlüsse in vollem Wortlaut.

§ 13 Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden.
- (2) Der/die 1. Vorsitzende und der/die stellv. Vorsitzende sind gemeinsam Liquidatoren des Vereins, soweit die Versammlung nichts anderes beschließt.
- (3) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks ausschließlicher und unmittelbarer Verwendung für den unter § 2 Abs. 2 benannten Vereinszweck.

<p align="center">Satzung Klimaschutz in Koblenz e.V.</p>	<p align="center">Geänderte Satzung Förderverein Klimaschutz in Koblenz e.V.</p>
<p align="center">§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Der Verein trägt den Namen „Klimaschutz in Koblenz“. Nach seiner Eintragung führt er den Zusatz „e.V.“ 2. Er hat seinen Sitz in Koblenz und soll dort in das Vereinsregister eingetragen werden. 3. Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr. 	<p align="center">§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr</p> <ol style="list-style-type: none"> (1) Der Verein führt den Namen „Förderverein Klimaschutz in Koblenz e. V.“. (2) Er hat seinen Sitz in Koblenz und ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Koblenz eingetragen. (3) Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.
<p align="center">§ 2 Ziele und Aufgaben des Vereins</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. 2. Der Zweck des Vereins ist die Förderung des Umweltschutzes und zwar insbesondere des Klimaschutzes. 3. Dies erfolgt insbesondere durch: <ul style="list-style-type: none"> ▪ Die Bündelung von Aktivitäten zum Klimaschutz in Koblenz, ▪ die Einbindung von Unternehmen, Vereinen, Organisationen und Hochschulen insbesondere durch Vernetzung, Kommunikation und Initiierung von Informations- und Aufklärungskampagnen in Bezug auf Fragen des Klimaschutzes, ▪ die Erschließung von weiteren Finanzierungs- und Fördermöglichkeiten zur Umsetzung von Klimaschutzmaßnahmen und -projekten in Koblenz. 4. Daneben kann der Verein auch die ideelle und finanzielle Förderung anderer steuerbegünstigter Körperschaften oder von Körperschaften des öffentlichen Rechts zur ideellen und materiellen Förderung des Umwelt- und Klimaschutzes vornehmen. 5. Die Förderung wird unter anderem verwirklicht durch Beschaffung von Mitteln durch Beiträge, Spenden sowie durch Aktionen, die der ideellen Werbung für den geförderten Zweck dienen. Der Verein bildet darüber hinaus ein Netzwerk sowie eine Kommunikations- und Aktionsplattform 	<p align="center">§ 2 Zweckbestimmung</p> <ol style="list-style-type: none"> (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. (2) Zweck des Vereins ist die Förderung des Umweltschutzes einschließlich des Klimaschutzes durch die ideelle und finanzielle Förderung anderer steuerbegünstigter Körperschaften oder von Körperschaften des öffentlichen Rechts. Dies erfolgt insbesondere durch <ol style="list-style-type: none"> a) die Beschaffung von Mitteln durch Spenden, Beiträge, Zuschüsse und sonstigen Zuwendungen sowie deren Weiterleitung an steuerbegünstigte Körperschaften oder von Körperschaften des öffentlichen Rechts zur Förderung der steuerbegünstigten Zwecke im Sinne des Satz 1, b) die Einbindung von Unternehmen, Vereinen, Organisationen und Hochschulen insbesondere durch Vernetzung, Kommunikation und Initiierung von Informations- und Aufklärungskampagnen in Bezug auf Fragen des Klimaschutzes, c) die Erschließung von weiteren Finanzierungs- und Fördermöglichkeiten zur Umsetzung von Maßnahmen und Projekten zum Klimaschutz und zur Anpassung an den Klimawandel in Koblenz. (3) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke.

<p>für Unternehmen, Bürger, Organisationen, Vereine und Hochschulen, die sich aktiv für den Klimaschutz in Koblenz einsetzen wollen.</p> <p>6. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke.</p> <p>7. Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Vereins erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.</p> <p>8. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.</p>	<p>(4) Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.</p> <p>(5) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.</p>
<p style="text-align: center;">§ 3 Mitgliedschaft</p> <p>1. Mitglied des Vereins können natürliche Personen, die unternehmerisch tätig sind oder sich in einer nichtrechtsfähigen Organisationsform zusammengeschlossen haben, und juristische Personen werden, die bereit sind, die Ziele und Aufgaben des Vereins zu unterstützen.</p> <p>2. Die Mitgliedschaft ist schriftlich beim Vorstand zu beantragen. Der Vorstand beschließt über das Aufnahmegesuch nach billigem Ermessen. Ein Anspruch auf Aufnahme in den Verein besteht nicht. Bei einer Ablehnung durch den Vorstand ist dieser nicht zur Mitteilung der Gründe verpflichtet.</p> <p>3. Die Mitglieder des Vereins teilen sich in folgende Gruppen:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. Alle juristischen Personen, soweit sie nicht zu den nachfolgenden Gruppen gemäß § 3 Abs. 3 Buchstaben b) bis f) gehören (Block A); b. Vereine und nicht rechtsfähig organisierte Personengruppen (Block B); c. Unternehmen der privaten Wirtschaft, Sparkassen, Volksbanken, Genossenschaften und unternehmerisch tätige Einzelpersonen, die nicht zu Block B gehören (Block C); d. Eigengesellschaften der Stadt Koblenz und Unternehmen mit mehrheitlich kommunaler Beteiligung (Block D); e. Hochschulen (Block E); f. Stadt Koblenz (Block F). 	<p style="text-align: center;">§ 3 Mitgliedschaft</p> <p>(1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden die bereit ist, die Ziele und Aufgaben des Vereins zu unterstützen.</p> <p>(2) Die Mitgliedschaft ist schriftlich beim Vorstand zu beantragen. Der Vorstand beschließt über das Aufnahmegesuch nach billigem Ermessen. Ein Anspruch auf Aufnahme in den Verein besteht nicht. Bei einer Ablehnung durch den Vorstand ist dieser nicht zur Mitteilung der Gründe verpflichtet.</p> <p>(3) Die Vorstandsmitglieder sind Mitglieder von Amts wegen.</p> <p>(4) Die Mitglieder sind verpflichtet die Vereinssatzung anzuerkennen, die Zwecke des Vereins zu fördern und den Verein in angemessener und ordnungsgemäßer Weise zu unterstützen.</p> <p>(5) Die Mitgliedschaft endet mit dem Austritt, Ausschluss aus dem Verein, Tod des Mitglieds oder Verlust der Rechtsfähigkeit.</p> <p>(6) Der freiwillige Austritt muss schriftlich dem Vorstand gegenüber erklärt werden. Er ist nur unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten zum Ende eines Kalenderjahres möglich.</p> <p>(7) Der Ausschluss aus dem Verein ist mit sofortiger Wirkung dann möglich, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Als wichtiger Grund gilt der grobe Verstoß gegen die Satzung, insbesondere den Satzungszweck oder die Vereinsinteressen.</p>

<ol style="list-style-type: none"> 4. Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand mit einer Frist von drei Monaten zum Schluss des Geschäftsjahres. 5. Wird über das Vermögen eines Mitglieds das Insolvenzverfahren eröffnet, so scheidet das betreffende Mitglied mit Eintritt der Rechtskraft des betreffenden Eröffnungsbeschlusses aus dem Verein aus. 6. Ebenso endet die Mitgliedschaft bei Erlöschen der juristischen Person bzw. mit der Aufgabe oder Stilllegung des Betriebs der unternehmerisch tätigen natürlichen Person oder mit Tod. 7. Verstößt ein Mitglied grob fahrlässig oder vorsätzlich gegen die Vereinsinteressen, so kann es durch den Beschluss des Vorstands ausgeschlossen werden. Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. 8. Ein Mitglied kann durch den Beschluss des Vorstands ausgeschlossen werden, wenn das Mitglied drei Monate im Zahlungsverzug ist und den ausstehenden Betrag auch nach schriftlicher Mahnung durch den Vorstand an die letztbekannte Anschrift des Mitglieds nicht voll entrichtet. In der Mahnung muss auf den Ausschluss hingewiesen werden. 	<ol style="list-style-type: none"> (8) Über einen Ausschluss entscheidet der Vorstand mit 2/3- Mehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder, nachdem dem betroffenen Mitglied die Möglichkeit zur Stellungnahme gewährt worden ist. Eine Stellungnahme hat innerhalb von zwei Wochen nach Mitteilung über den beabsichtigten Vereinsausschluss zu erfolgen. (9) Wird über das Vermögen eines Mitglieds das Insolvenzverfahren eröffnet, so scheidet das betreffende Mitglied mit Eintritt der Rechtskraft des betreffenden Eröffnungsbeschlusses aus dem Verein aus. (10) Bei Beendigung der Mitgliedschaft besteht kein Anspruch auf einen Teil am Vereinsvermögen oder einer Beitragsrückerstattung.
<p style="text-align: center;">§ 4 Mitgliedsbeitrag</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Die Mitglieder haben Beiträge zu zahlen. Die Einzelheiten regelt eine Beitragsordnung, die durch die Mitgliederversammlung zu erlassen ist und nicht Bestandteil der Satzung ist. 2. Zudem werden die zur Erreichung der Vereinszwecke benötigten finanziellen Mittel durch öffentliche Zuwendungen, Kostenbeiträge, Aufwandsentschädigungen, Spenden und Sponsorenbeiträge aufgebracht. 	<p style="text-align: center;">§ 4 Mitgliedsbeitrag</p> <ol style="list-style-type: none"> (1) Die Mitglieder haben Beiträge zu zahlen. Mitglieder von Amts wegen nach § 3 Absatz 3 sind von der Beitragspflicht befreit. (2) Die Einzelheiten regelt eine Beitragsordnung, die durch die Mitgliederversammlung zu erlassen ist.
<p style="text-align: center;">§ 5 Organe des Vereins</p> <p>Die Organe des Vereins sind:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die Mitgliederversammlung, 2. der Vorstand. 	<p style="text-align: center;">§ 5 Organe des Vereins</p> <p>Organe des Vereins sind:</p> <ol style="list-style-type: none"> a) die Mitgliederversammlung, b) der Vorstand.

<p style="text-align: center;">§ 6 Aufgaben der Mitgliederversammlung</p> <p>1. Die Mitgliederversammlung beschließt über:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. die Wahl des Vorstandes, soweit nicht einzelne Vorstandsmitglieder benannt werden, und die Abberufung von Vorstandsmitgliedern, b. die Wahl von zwei Kassenprüfern, c. die Feststellung des Jahresabschlusses, die Entgegennahme des Geschäftsberichts des Vorstands einschließlich des Berichts der Kassenprüfer, d. die Entlastung des Vorstands, e. die Beitragsordnung, f. Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins, g. die Übernahme neuer Aufgaben oder den Rückzug aus Aufgaben seitens des Vereins, h. die Beteiligung an anderen Unternehmen, i. den Wirtschaftsplan sowie über die Aufnahme von Darlehen und die Ausgabe von Geldmitteln, die über den genehmigten Wirtschaftsplan hinausgehen. <p>2. Bei Bedarf kann die Mitgliederversammlung Fachgruppen gründen. Jede Fachgruppe kann sich eine Geschäftsordnung geben.</p>	<p style="text-align: center;">§ 6 Aufgaben der Mitgliederversammlung</p> <p>Die Mitgliederversammlung beschließt über:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) die Wahl des Vorstandes, soweit nicht einzelne Vorstandsmitglieder benannt werden, und die Abberufung von Vorstandsmitgliedern, b) die Wahl von zwei Kassenprüfern, c) die Feststellung des Jahresabschlusses, die Entgegennahme des Geschäftsberichts des Vorstands einschließlich des Berichts der Kassenprüfer, d) die Entlastung des Vorstands, e) den Erlass von Ordnungen, f) Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins, g) die Übernahme neuer Aufgaben oder den Rückzug aus Aufgaben seitens des Vereins, h) das Eingehen, die Änderung und das Ende der Beteiligung an Unternehmen, i) den Wirtschaftsplan sowie über die Aufnahme von Darlehen und die Ausgabe von Geldmitteln, die über den genehmigten Wirtschaftsplan hinausgehen.
<p style="text-align: center;">§ 7 Mitgliederversammlung</p> <p>1. Eine ordentliche Mitgliederversammlung wird vom Vorstand des Vereins nach Bedarf, mindestens aber einmal im Geschäftsjahr einberufen und zwar unter Einhaltung einer Einladungsfrist von vier Wochen. Die Einladung erfolgt schriftlich, per Telefax oder per E-Mail unter Bekanntgabe der vorläufigen Tagesordnung.</p> <p>2. Der Vorstand ist zur Einberufung der außerordentlichen Mitgliederversammlung verpflichtet, wenn ein Viertel der Mitglieder die</p>	<p style="text-align: center;">§ 7 Mitgliederversammlung</p> <p>(1) Mitgliederversammlungen werden grundsätzlich als Präsenzversammlung abgehalten. Auf Beschluss des Vorstandes kann die Mitgliederversammlung - sofern dem keine zwingenden gesetzlichen Regelungen entgegenstehen - auch als virtuelle Versammlung einberufen werden, an der die Mitglieder ohne Anwesenheit am Versammlungsort im Wege der elektronischen Kommunikation teilnehmen und ihre Mitgliederrechte ausüben können. Zulässig ist dabei die Nutzung jeder Art der Telekommunikation und Datenübertragung, auch in Kombination verschiedener Verfahren, die Ton- (und Bild-)Übertragung aller</p>

<p>Einberufung der Versammlung unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt.</p> <p>3. Jedes Mitglied kann bis spätestens zwei Wochen vor dem Tag der Mitgliederversammlung beim Vorstand in Textform beantragen, dass weitere Angelegenheiten nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden.</p> <p>4. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der Erschienenen beschlussfähig. Sie wird vom Vereinsvorsitzenden geleitet.</p> <p>5. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Ein Mitglied kann einem anderen Mitglied schriftliche Vollmacht für die Vertretung und Abstimmung auf einer Mitgliederversammlung erteilen. Die Vollmacht ist vom Vorstand zu den Sitzungsunterlagen zu nehmen.</p> <p>6. Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der Stimmen aller Anwesenden sowie zusätzlich mit der Mehrheit der Blöcke gemäß § 3.3. Die Stimmenmehrheit eines Blockes ist gegeben, wenn die Mehrzahl der anwesenden oder vertretenen Mitglieder eines Blockes dem Beschluss zugestimmt haben. Die Mehrheit der Blöcke ist gegeben, wenn mindestens 4 Blöcke für einen Beschluss gestimmt haben.</p> <p>7. Für die Abberufung von Vorstandsmitgliedern, die Veränderung des Vereinszwecks, die Vereinsauflösung und für Satzungsänderungen sind die Drei-Viertel-Mehrheit aller Stimmen sowie die Zustimmung von mindestens drei Viertel der anwesenden Blöcke gemäß § 3.3 erforderlich. Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt.</p> <p>8. Geht eine Satzungsänderung nicht über Änderungen und Ergänzungen, die auf Verlangen des Registergerichts oder der Finanzbehörden</p>	<p>Redebeiträge sowohl der in Präsenz als auch die online teilnehmenden Mitglieder von und an diese garantiert. Damit ist gewährleistet, dass das Rede-, Antrags- und Auskunftsrecht auch der Mitglieder, die online teilnehmen, gesichert ist. Die Mitglieder erhalten die Zugangsdaten zum virtuellen Versammlungsraum spätestens drei Tage vor Beginn der Versammlung. Die Mitglieder sind verpflichtet, übermittelte Zugangsdaten keinem Dritten zugänglich zu machen und unter Verschluss zu halten. Virtuell teilnehmende Mitglieder müssen sicherstellen, dass unberechtigte Dritte von den Inhalten der Versammlung keine Kenntnis erhalten können.</p> <p>(2) Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom 2. Vorsitzenden geleitet. Ist auch dieser verhindert, bestimmt die Versammlung den Leiter. Bei Wahlen kann die Versammlungsleitung für die Dauer des Wahlgangs und der Aussprache einem anderen Mitglied übertragen werden.</p> <p>(3) In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme. Stimmrechtsübertragungen sind nicht möglich. Die Art der Abstimmung bestimmt der Versammlungsleiter. Die Abstimmung muss jedoch schriftlich durchgeführt werden, wenn mindestens ein Viertel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder dies verlangt.</p> <p>(4) Soweit in gegenwärtiger Satzung nicht ausdrücklich anders bestimmt, fasst die Mitgliederversammlung Beschlüsse mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. Eine Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen ist jedoch erforderlich für:</p> <ol style="list-style-type: none"> a) die Änderung der Satzung, b) die Auflösung des Vereins, c) die Zulassung von nachträglichen Anträgen auf Ergänzung der Tagesordnung. <p>(5) Für Wahlen gelten die Bestimmungen über die Beschlussfassung gemäß Abs. 4 entsprechend. Erreicht jedoch im ersten Wahlgang kein Kandidat</p>
--	--

<p>erforderlich sind, hinaus, so kann sie vom Vorstand vorgenommen werden.</p> <p>9. Über die Beschlüsse und, soweit zum Verständnis über deren Zustandekommen erforderlich, auch über den wesentlichen Verlauf der Versammlung, ist eine Niederschrift anzufertigen. Sie wird vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer unterschrieben und den Mitgliedern auf elektronischem Wege zur Verfügung gestellt.</p>	<p>die absolute Mehrheit, ist die Wahl zu wiederholen. Erreicht auch im zweiten Wahlgang kein Kandidat die absolute Mehrheit, genügt in jedem weiteren Wahlgang die einfache Mehrheit.</p> <p>(6) Bei Wahlen kann die Mitgliederversammlung geheime Wahl beschließen.</p>
	<p style="text-align: center;">§ 8 Einberufung der Mitgliederversammlung</p> <p>(1) Eine ordentliche Mitgliederversammlung wird vom Vorstand des Vereins nach Bedarf, mindestens aber einmal im Geschäftsjahr einberufen und zwar unter Einhaltung einer Einladungsfrist von vier Wochen.</p> <p>(2) Die Einladung zur Mitgliederversammlung erfolgt per E-Mail mit Bekanntgabe der Tagesordnung. Die Mitglieder sind verpflichtet, dem Vorstand ihre aktuelle E-Mail-Adresse mitzuteilen. Unterlässt ein Mitglied dies, ist der Verein nicht verpflichtet, es auf anderem Wege einzuladen. Die E-Mail gilt als zugegangen, wenn dem Absender der E-Mail die Versendebestätigung vorliegt.</p> <p>(3) Die Einladungsfrist beginnt mit dem auf die Absendung der Einladung folgenden Tag.</p> <p>(4) Jedes Mitglied kann beantragen, dass weitere Angelegenheiten nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden. Geht nach Versand der Einladung ein Antrag auf Änderung der Tagesordnung ein oder wird er erst in der Mitgliederversammlung gestellt, beschließt die Mitgliederversammlung über die Zulassung.</p> <p>(5) Eine ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist stets beschlussfähig.</p> <p>(6) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung – für deren Berufung und Durchführung die gleichen Bestimmungen gelten wie für die ordentliche Mitgliederversammlung - ist einzuberufen, wenn der Vorstand die</p>

	<p>Einberufung aus wichtigem Grund beschließt oder ein Drittel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe der Gründe vom Vorstand verlangt.</p>
<p style="text-align: center;">§ 8 Vorstand</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Der Vorstand besteht aus bis zu 7 Personen: <ol style="list-style-type: none"> a. einem ersten Vorsitzenden; b. einem zweiten Vorsitzenden; c. dem Kassenwart; d. sowie bis zu vier Beisitzern. 2. Erster Vorsitzender des Vorstands ist eine durch den amtierenden Oberbürgermeister der Stadt Koblenz benannte Person. Die weiteren Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung gewählt. 3. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren, vom Tage der Wahl an gerechnet, gewählt. Er bleibt bis zur Bestellung des neuen Vorstands im Amt. Eine Wiederwahl ist zulässig. Gleiches gilt für den ersten Vorstandsvorsitzenden. 4. Aus wichtigem Grund kann ein Vorstandsmitglied durch die Mitgliederversammlung mit einer Drei-Viertel-Mehrheit und Zustimmung von 5 Blöcken vorzeitig abberufen werden. 5. Vorstand im Sinne des § 26 BGB und geschäftsführender Vorstand sind der erste Vorsitzende, der zweite Vorsitzende und der Kassenwart. Jeweils zwei Mitglieder des geschäftsführenden Vorstands vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich gemeinsam. Für bestimmte Rechtsgeschäfte im Rahmen des gewöhnlichen Geschäftsbetriebs bei der Erledigung der satzungsgemäßen Aufgaben des Vereins kann durch Vorstandsbeschluss einem Vorstandsmitglied Einzelvertretungsvollmacht erteilt werden. 6. Dem Vorstand obliegen die ihm in dieser Satzung zugewiesenen Aufgaben und Rechte. Der Vorstand leitet verantwortlich die Vereinsarbeit. Er kann sich eine Geschäftsordnung geben und kann besondere Aufgaben unter 	<p style="text-align: center;">§ 9 Vorstand</p> <ol style="list-style-type: none"> (1) Der Vorstand besteht aus bis zu 7 Personen: <ol style="list-style-type: none"> a) dem/der Vorsitzenden, b) dem/der stellvertretenden Vorsitzenden, c) dem/der Schatzmeister/in, d) sowie bis zu vier Beisitzer:innen. (2) Vorstandsmitglieder können nur natürliche, volljährige Personen sein. (3) Vorstand im Sinne des § 26 BGB und geschäftsführender Vorstand sind der/die erste Vorsitzende, der/die stellv. Vorsitzende und der/die Schatzmeister:in. Jeweils zwei Mitglieder des geschäftsführenden Vorstands vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich gemeinsam. Für bestimmte Rechtsgeschäfte im Rahmen des gewöhnlichen Geschäftsbetriebs bei der Erledigung der satzungsgemäßen Aufgaben des Vereins kann durch Vorstandsbeschluss einem Vorstandsmitglied Einzelvertretungsvollmacht erteilt werden. (4) Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins und erledigt alle Verwaltungsaufgaben sowie alle die Aufgaben, die nicht durch Satzung oder Gesetz einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. (5) Der Vorstand entscheidet über die Einrichtung einer haupt- oder nebenamtlich besetzten Geschäftsstelle und über die Bestellung eines Geschäftsführers. (6) Die Mitglieder des Vorstandes werden für 3 Jahre gewählt und bleiben so lange im Amt, bis ein neuer Vorstand von der Mitgliederversammlung gewählt wird. (7) Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, so kann der verbleibende Vorstand bis zur nächsten Mitgliederversammlung ein Ersatzmitglied benennen.

<p>seinen Mitgliedern verteilen oder Ausschüsse für deren Bearbeitung oder Vorbereitung einsetzen.</p> <ol style="list-style-type: none">7. Der Vorstand hat einen Wirtschaftsplan, sowie - wenn erforderlich - Nachtragshaushaltspläne zu erstellen.8. Wenn der Umfang der Geschäfte des Vereins es erfordert, kann der Vorstand aus Mitteln des Vereins einen Geschäftsführer und etwa erforderliche weitere Mitarbeiter einstellen. Der Geschäftsführer führt die laufenden Geschäfte des Vereins in Absprache mit dem Vorstand.9. Der Vorstand kann einen Beirat berufen.	<ol style="list-style-type: none">(8) Die Beschlussfassung des Vorstandes erfolgt in Vorstandssitzungen, zu denen der Vorsitzende und im Verhinderungsfalle sein Vertreter nach Bedarf einlädt.(9) Im Einzelfall kann der Vorsitzende die Beschlussfassung über einzelne Gegenstände im Umlaufverfahren per E-Mail vornehmen.<ol style="list-style-type: none">a) Es gelten, soweit nachfolgend nichts anderes bestimmt wird, die Bestimmungen dieser Satzung zu Beschlussfassungen der Mitgliederversammlung.b) Der Vorsitzende legt die Frist zur Zustimmung zu einer Beschlussvorlage im Einzelfall fest. Die Frist muss mindestens drei Tage ab Zugang der E-Mail-Vorlage sein. Die E-Mail-Vorlage gilt dem jeweiligen Vorstandsmitglied als zugegangen, wenn dem Absender der E-Mail die Versendebestätigung vorliegt. Für den Nichtzugang ist der E-Mail-Empfänger beweispflichtig.c) Widerspricht ein Vorstandsmitglied der Beschlussfassung über E-Mail innerhalb der vom Vorsitzenden gesetzten Frist, muss der Vorsitzende zu einer Vorstandssitzung einladen.(10) Der Vorstand kann durch Beschluss mit 2/3-Mehrheit Vorstandsmitglieder und ehrenamtlich für den Verein nach dieser Satzung tätige Personen ihres Amtes entheben, wenn eine Verletzung von Amtspflichten oder der Tatbestand der Unfähigkeit zur ordnungsgemäßen Amtsausübung vorliegt. Der Betroffene ist vor der Entscheidung anzuhören. Das betroffene Vorstandsmitglied wird wegen Befangenheit von der Abstimmung über dessen Amtsenthebung ausgeschlossen.(11) Der Vorstand ist ermächtigt, Satzungsänderungen umzusetzen, soweit sie vom zuständigen Amtsgericht als Voraussetzung zur Eintragung oder vom Finanzamt zur Erlangung bzw. zum Erhalt der Gemeinnützigkeit gefordert werden und es sich nicht um Beschlüsse handelt, die den Zweck oder die Aufgaben dieser Satzung ändern. Der Beschluss muss einstimmig herbeigeführt und die Änderungen müssen der nächsten Mitgliederversammlung zur Kenntnis gegeben werden.
---	--

	<p>(12)Die Ämter des Vereinsvorstandes werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.</p> <p>(13)Der Vorstand kann einen Beirat berufen.</p>
<p style="text-align: center;">§ 9 Beirat</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Die Mitglieder des Beirats werden vom Vorstand für die Dauer der Amtszeit des Vorstands berufen, maximal für zwei Jahre. Eine wiederholte Berufung ist zulässig. 2. Der Beirat berät den Vorstand in allen fachlichen Fragen. 3. Die Mitglieder des Beirats sind von der Beitragszahlung befreit, soweit sie nicht gleichzeitig Vereinsmitglieder sind. 4. Der Beirat tagt nach Einberufung durch den Vorstand. Zu den Sitzungen lädt der Vorstandsvorsitzende oder sein Stellvertreter unter Einhaltung der für den Vorstand geltenden Ladungsfrist ein. Die Sitzungen leitet der Vorstandsvorsitzende oder sein Stellvertreter. 	<p style="text-align: center;">§ 10 Beirat</p> <ol style="list-style-type: none"> (1) Die Mitglieder des Beirats werden vom Vorstand für die Dauer der Amtszeit des Vorstands berufen (maximal für drei Jahre) oder abberufen. Eine wiederholte Berufung ist zulässig. (2) Der Beirat besteht aus maximal 7 Personen. (3) Der Beirat berät den Vorstand insbesondere zur Frage der Mittelverwendung und bei der Wahl der zu begünstigenden Körperschaften. (4) Die Mitglieder des Beirats sind von der Beitragszahlung befreit, soweit sie nicht gleichzeitig Vereinsmitglieder sind. Vorstandsmitglieder können nicht dem Beirat angehören. (5) Der Beirat besitzt keine Entscheidungsbefugnisse. (6) Der Beirat tagt nach Einberufung durch den Vorstand. Zu den Sitzungen lädt der Vorstandsvorsitzende oder sein Stellvertreter unter Einhaltung der für die Mitgliederversammlung geltenden Ladungsfrist ein. Die Sitzungen leitet der Vorstandsvorsitzende oder sein:e Stellvertreter:in.
	<p style="text-align: center;">§ 11 Kassenführung und Kassenprüfung</p> <ol style="list-style-type: none"> (1) Der Schatzmeister hat über die Kassengeschäfte Buch zu führen und eine Jahresrechnung zu erstellen. Diese ist der Mitgliederversammlung vorzulegen. (2) Die Kassenprüfer werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von drei Jahren gewählt. Sie haben das Recht, die Vereinskasse und die Buchführung jederzeit zu überprüfen. (3) Die Kassenprüfer dürfen nicht Mitglieder des Vorstands sein. Über die Prüfung der gesamten Buch- und Kassenführung haben die Kassenprüfer der Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten.

	<p>(4) Das Prüfungsrecht erstreckt sich nur auf die buchhalterische Richtigkeit, nicht auf die Zweckmäßigkeit der Vorgänge.</p>
	<p style="text-align: center;">§ 12 Protokollierung</p> <p>(1) Der Verlauf der Mitgliederversammlung sowie die Sitzungen des Vorstandes und des Beirates sind zu protokollieren. Das Protokoll der Mitgliederversammlung und die Protokolle der Vorstandssitzungen und des Beirates sind vom jeweiligen Versammlungs- / Sitzungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen. Die Protokolle hat der Vorstand aufzubewahren.</p> <p>(2) Die Protokolle der Mitgliederversammlung werden zeitnah an die Mitglieder versandt.</p> <p>(3) Das Versammlungsprotokoll muss enthalten:</p> <ol style="list-style-type: none"> a) Ort und Zeit der Versammlung, b) Name des Versammlungsleiters und des Protokollführers, c) Liste der erschienenen Mitglieder, d) Feststellung der ordnungsgemäßen Einberufung und der Beschlussfähigkeit, e) die Tagesordnung; f) die gestellten Anträge, das Abstimmungsergebnis mit der Feststellung, ob zugestimmt oder nicht zugestimmt wurde, g) die Art der Abstimmung, h) Satzungs- und Zweckänderungsanträge in vollem Wortlaut, i) Beschlüsse in vollem Wortlaut.
<p style="text-align: center;">§ 10 Auflösung des Vereins</p> <p>Bei Auflösung, bei Entziehung der Rechtsfähigkeit des Vereins oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das gesamte Vermögen des Vereins an die Stadt Koblenz. Das Vermögen ist unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke bestimmt. Die Verwendung hat sich dabei so nah wie möglich am bisherigen Vereinszweck zu orientieren. Sofern eine Liquidation des Vereins erfolgt, sind der erste und der zweite Vorsitzende gemeinsam</p>	<p style="text-align: center;">§ 13 Auflösung des Vereins</p> <p>(1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden.</p> <p>(2) Der/die 1. Vorsitzende und der/die stellv. Vorsitzende sind gemeinsam Liquidatoren des Vereins, soweit die Versammlung nichts anderes beschließt.</p>

Liquidatoren des Vereins, sofern die Mitgliederversammlung nichts Anderes beschließt.

(3) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks ausschließlicher und unmittelbarer Verwendung für den unter § 2 Abs. 2 benannten Vereinszweck.



Beschlussvorlage

Vorlage: BV/0102/2024		Datum: 21.02.2024	
Dezernat 3			
Verfasser:	46-Stadttheater	Az.: 46/Le	
Betreff:			
Haushalt 2023/ 2024: Zustimmungen zur Bewilligung erheblicher überplanmäßigen bzw. unerheblichen außerplanmäßigen Mittelbereitstellungen im Produkt 2611 „Stadttheater,,			
Gremienweg:			
14.03.2024	Stadtrat	<input type="checkbox"/> einstimmig <input type="checkbox"/> abgelehnt <input type="checkbox"/> verwiesen	<input type="checkbox"/> mehrheitl. Kenntnis <input type="checkbox"/> vertagt
	TOP öffentlich	<input type="checkbox"/> Enthaltungen	<input type="checkbox"/> Gegenstimmen
04.03.2024	Haupt- und Finanzausschuss	<input type="checkbox"/> einstimmig <input type="checkbox"/> abgelehnt <input type="checkbox"/> verwiesen	<input type="checkbox"/> mehrheitl. Kenntnis <input type="checkbox"/> vertagt
	TOP öffentlich	<input type="checkbox"/> Enthaltungen	<input type="checkbox"/> Gegenstimmen
		<input type="checkbox"/> ohne BE <input type="checkbox"/> abgesetzt <input type="checkbox"/> geändert	

Der Stadtrat stimmt jeweils im Teilhaushalt 09 „Kultur“, Produkt 2611 „Stadttheater“, nachfolgenden erheblichen überplanmäßigen bzw. unerheblichen außerplanmäßigen Mittelbereitstellungen zu:

- Im Ergebnishaushalt des Haushaltsjahres 2023 der Bewilligung in Höhe von insgesamt 124.000 Euro, hiervon:
 - Eine erhebliche überplanmäßige Aufwendung in Zeile 10 „Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen“ in Höhe von 110.000.- €
 - Eine unerhebliche außerplanmäßige Aufwendung in Zeile 18 „Zinsaufwendungen und sonstige Finanzaufwendungen“ in Höhe von 14.000.-€
- Im Finanzhaushalt des Haushaltsjahres 2024 der Bewilligung in Höhe von insgesamt 124.000 Euro, hiervon:
 - Eine erhebliche überplanmäßige Auszahlung in Zeile 10 „Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen“ in Höhe von 110.000.- €
 - Eine unerhebliche außerplanmäßige Aufwendung in Zeile 18 „Zinsaufwendungen und sonstige Finanzaufwendungen“ in Höhe von 14.000.-€

Begründung:

Im Jahre 2020-2021 wurde im Stadttheater im Rahmen der i-Stock geförderten Maßnahme „Sanierung Lüftungsanlage, Bestuhlung Großes Haus, Parkettboden Großes Haus“, durch das ZGM, im Auftrag des Stadttheaters, mit dem Ingenieurbüro ITG GmbH (ITG), ein Ingenieurvertrag für die Teilleistung Sanierung Lüftungsanlagen geschlossen. Der Vertragsumfang umfasste die HOAI Leistungsphasen 1-9.

Im Zuge der Maßnahmenumsetzung kam es zu unterschiedlichen Auffassungen der Vertragsparteien zu Art und Umfang der geschuldeten bzw. erbrachten Planungsleistung von ITG. Da seitens der Stadt Koblenz Honorarforderungen des Ingenieurbüros ITG gekürzt wurden, hat dieses seine Forderungen auf dem Klageweg geltend gemacht.

Der Rechtsstreit vor dem Landgericht Koblenz wurde durch einen Vergleich vom 20.12.2023 beendet. Auf die ursprüngliche Klageforderung von 142.924,83 € zahlt die Stadt nun noch einen Betrag in Höhe von 110.000.-€ zzgl. 14.000.-€ Zinsen (insgesamt somit 124.000.-€) an die Klägerin.

Durch den Vergleich wurden sämtliche wechselseitigen Forderungen erledigt.

Finanzielle Auswirkungen:

Die Pflicht zur Nachzahlung ergibt sich aus dem Vergleich, der im Rahmen des Verfahrens beim Landgericht Koblenz am 20.12.2023 geschlossen wurde. Die Zahlung wird voraussichtlich im Januar 2024 kassenwirksam.

Nach dem Grundsatz der periodengerechten Zuordnung ist die Zahlungsverpflichtung noch in 2023 entstanden, weshalb sie auch dem Ergebnishaushalt 2023 zuzuordnen ist. Gemäß dem Kassenwirksamkeitsprinzip ist jedoch gleichzeitig der Finanzhaushalt 2024 betroffen, da die Zahlung in 2024 getätigt wird. Die sich daraus ergebenden Mehraufwendungen bzw. Mehrauszahlungen können weder in 2023 noch in 2024 im Rahmen des konsumtiven Deckungskreises des Stadttheaters aufgefangen werden.

Nach § 100 Absatz 1 1. Alternative GemO sind überplanmäßige Aufwendungen/ Auszahlungen zulässig, wenn ein dringendes Bedürfnis besteht und die Deckung gewährleistet ist. Das "dringende Bedürfnis" ergibt sich aus dem getroffenen Vergleich (siehe Begründungstext). Der Ergebnishaushalt 2023 weist einen planmäßigen Überschuss von rd. 841.000 € aus. Der Finanzhaushalt 2024 ist mit einem Überschuss von rd. 636.000 € ausgeglichen. Somit sind die Mehraufwendungen/ Mehrauszahlungen planmäßig gedeckt. Die Voraussetzungen des § 100 GemO für die Zustimmung zur Bewilligung von erheblichen überplanmäßigen Mittelbereitstellungen liegen damit vor.

Auswirkungen auf den Klimaschutz: keine